

GÜNSTIGKEITSPRINZIP IM VERWALTUNGSSTRAFRECHT UND COVID-19



DAS GÜNSTIGKEITSPRINZIP DES VSTG

■ § 1 VStG:

(1) *Als Verwaltungsübertretung kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.* → **Rückwirkungsverbot**

(2) *Die **Strafe** richtet sich nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter **günstiger** wäre.*

→ **Primat des Tatzeitrechts**

→ **Günstigkeitsprinzip: Entscheidungszeitrecht**

→ **bzw Anwendung von Zwischengesetzen**

■ § 38 VwGVG: Anwendbarkeit in Bescheidbeschwerdeverfahren vor den VwG 1. Instanz

STRUKTUR DES VORTRAGES

■ Grundlagen

- § 1 VStG ✓
- Grund- und unionsrechtliche Implikationen

■ Problembereiche

- Beschränkungen auf Sanktionenbereich?
- Anwendbarkeit bei Zeitgesetzen?
- Anwendbarkeit bei Blankettstrafnormen?

VERFASSUNGS- UND UNIONSRECHTLICHE RAHMENBEDINGUNGEN

■ Art 7 EMRK

- Günstigkeitsprinzip implizit in Abs 1 enthalten (EGMR 17.09.2009, 10249/03, *Scoppola/Italien*)

■ Art 49 Abs 1 dritter Satz GRC

*„Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine **mildere Strafe** eingeführt, so ist diese zu verhängen.“*

- Aus den gemeinsamen Verfassungstraditionen der Mitgliedstaaten abgeleiteter Grundsatz des Unionsrechts (EuGH 03.05.2005, C-387/02, *Berlusconi*)

FALLBEISPIELE – EINBEZIEHUNG TATBILD

- Günstigkeitsprinzip findet **keine Anwendung**, weil ...
 - der Vergleich nur hinsichtlich Straftat und -höhe, nicht hinsichtlich der verletzten Übertretungsnorm durchgeführt wird.

vs.

- Günstigkeitsprinzip findet **umfassend Anwendung**, ...
 - wenn die Übertretungsnorm wegfällt,
 - da dies Art 7 EMRK gebietet.



<https://kinder.wdr.de/>

<https://www.autobild.de/>



DAS GEÄNDERTE UNWERTURTEIL

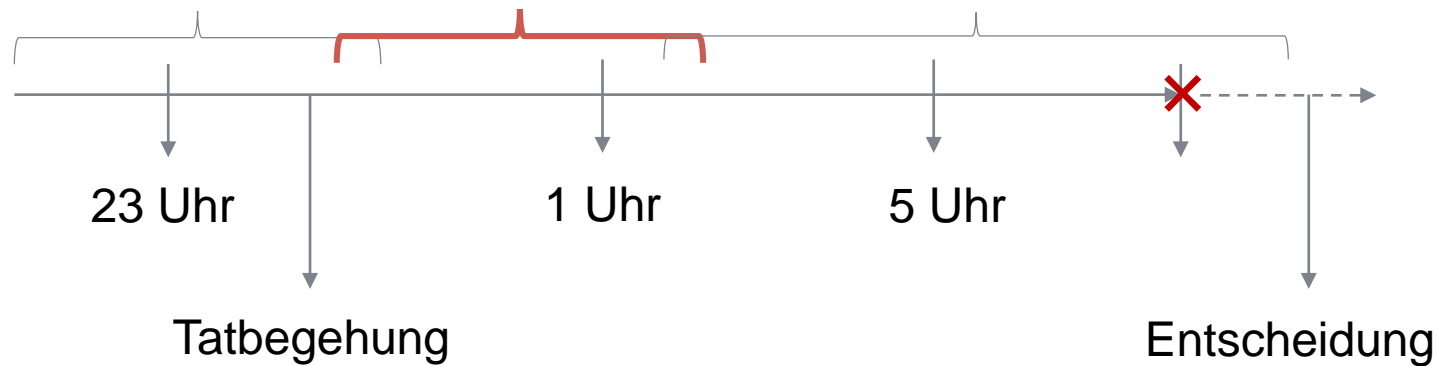
- EGMR 17.09.2009, 10249/03, *Scoppola/Italien*
- EuGH 04.06.2016, C-218/15, *Paoletti*; 07.08.2018, C-115/17, *Clergeau*
 - Es darf nur dasjenige Gesetz zur Anwendung gebracht werden, das der Gesetzgeber **aktuell für angemessen** hält.
 - Das Günstigkeitsprinzip bezieht sich auf Bestimmungen, die **Straftaten** und die jeweils drohenden **Strafen definieren**.
 - **Entkriminalisierung** eines Verhaltens aufgrund eines geänderten Unwerturteils?
 - Änderung des Unwerturteils auch für die Vergangenheit? → Günstigkeitsvergleich
 - Oder Reaktion auf geänderte Sachlage? → kein Günstigkeitsvergleich

FALLBEISPIELE – EINBEZIEHUNG TATBILD



FALLBEISPIELE - ZEITGESETZ

- Günstigkeitsprinzip findet **keine Anwendung**,
 - wenn es sich bei der Strafvorschrift um ein **Zeitgesetz** handelt



- Untergraben der Effektivität der Gesetzgebung im Bereich des Verwaltungsstrafrechts?
- Zeitraumbezogenes Unwerturteil
- Ausschluss des Günstigkeitsvergleich kein Automatismus



FALLBEISPIELE – ZEITGESETZ

Geändertes Unwerturteil

Günstigkeitsprinzip findet Anwendung

(antizipierte) Reaktion auf geänderte Sachlage

Günstigkeitsprinzip findet keine Anwendung



FALLBEISPIELE - BLANKETTSTRAFNORM

- Günstigkeitsprinzip findet **keine Anwendung**, wenn ...
 - die Strafnorm als **Blankettstrafnorm** ausgestaltet ist;



<https://www.haz.de/>

GÜNSTIGKEITSPRINZIP UND BLANKETTSTRAFNORM

■ Struktur der Strafvorschrift

- Sanktionsnorm** und **Verordnungsgrundlage** im COVID-19-Maßnahmengesetz
- Übertretungsnorm** in VO

Sanktionsnorm

§ 3 Abs 3 COVID-19-MaßnahmenG idSF

Wer einen Ort betritt, dessen Betreten gem § 2 untersagt ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis 3.600 Euro zu bestrafen.

Verordnungsgrundlage

§ 2 COVID-19-MaßnahmenG idSF

Beim Auftreten von COVID-19 kann durch Verordnung das Betreten von bestimmten Orten untersagt werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist.

Übertretungsnorm

§ 1 COVID-19-MaßnahmenV-98 idSF

Zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 ist das Betreten öffentlicher Orte verboten....

FALLBEISPIELE - BLANKETTSTRAFNORM

- Günstigkeitsprinzip findet **keine Anwendung**, wenn ...
 - die Strafnorm als **Blankettstrafnormen** ausgestaltet ist;
 - Verordnungsermächtigung und Sanktionsnorm weiterhin aufrecht sind.

VS.

- Günstigkeitsprinzip findet **bedingungslos Anwendung**, ...
 - wenn die Übertretungsnorm keine Verwaltungsübertretung mehr bildet, auch wenn die Strafnorm unverändert weiter gilt.



<https://www.haz.de/>

**Betreten
verboten!
Lebensgefahr!**

GÜNSTIGKEITSPRINZIP UND BLANKETTSTRAFNORM

- Struktur der Strafvorschrift
 - Sanktionsnorm und Verordnungsgrundlage im COVID-19-Maßnahmengesetz
 - Übertretungsnorm in VO

- Abstellen auf geändertes Unwerturteil

- Ausschluss des Günstigkeitsvergleich kein Automatismus

- ≠ Gesetzesänderungen im außerstrafrechtlichen Bereich (zB Abgabengesetze)
 - Außerstrafrechtliche Norm enthält kein Werturteil → **GV scheidet von vornherein aus**
 - Blankett enthält Werturteil → **GV möglich, aber nicht zwingend**

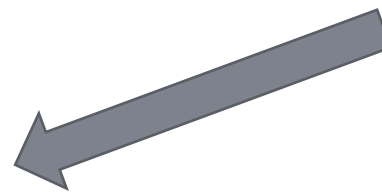
FALLBEISPIELE

Geändertes Unwerturteil

Günstigkeitsprinzip findet Anwendung

Reaktion auf geänderte Sachlage

Günstigkeitsprinzip findet keine Anwendung



<https://www.haz.de/>

**Betreten
verboten!
Lebensgefahr!**

FAZIT

- Auch Tatbildseite von Günstigkeitsvergleich umfasst
- Keine Automatismen
- Maßgeblich sind die Motive für die Rechtsänderung
 - geändertes Unwerturteil? → Günstigkeitsvergleich
 - geänderte Sachlage? → kein Günstigkeitsvergleich

DANKE FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

